

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1-1053/86/32

Dresden, 19. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/572
**Thema: Ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes
der DDR in sächsischen Behörden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Fälle von ehemaligen hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) und/oder des Amtes für nationale Sicherheit (AfnS), welche (im Anschluss) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen standen, sind der Staatsregierung im Zeitraum 2010 bis 2019 bekannt geworden?

Eine statistische Erhebung über eine frühere hauptamtliche und freiwillige Mitarbeit von Bediensteten des Freistaates Sachsen für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und/oder das Amt für nationale Sicherheit (AfnS) der ehemaligen DDR besteht nicht. Gleiches gilt für die in diesem Kontext häufiger zitierte hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.

Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine Beantwortung der Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil eine manuelle Recherche in den Personalakten aller aktiven und seit 2010 ausgeschiedenen Verwaltungsbeamten und Tarifbeschäftigten durchgeführt werden müsste. Nur dadurch könnte ermittelt werden, wie viele Fälle von früherer hauptamtlicher oder freiwilliger Tätigkeit von Bediensteten des Freistaates Sachsen für das MfS und/oder das AfnS der ehemaligen DDR den personalverwaltenden Stellen bekannt sind, welche (im Anschluss) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen standen.

Der Zeitaufwand für das Ziehen, Auswerten und Wiedereinordnen einer Personalakte sowie die statistische Erfassung des Rechercheergebnisses beträgt für diesen Vorgang mindestens ca. 15 Minuten. Für die mehr als 82.000 aktiven Bediensteten des Freistaates Sachsen ergäbe sich damit ein Zeitaufwand von ca. 20.500 Stunden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher ca. 128 Sachbearbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Hinzu käme der Zeitaufwand für die Auswertung der Personalakten der seit 2010 ausgeschiedenen Bediensteten.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Personalverwaltung nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Welche Maßnahmen wurden, durch welche Stelle, bei dem Bekanntwerden einer entsprechenden ehemaligen Tätigkeit i. S. d. Frage 1. ergriffen?

Frage 3:

Welche arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und ggf. strafrechtlichen Konsequenzen hatte das Bekanntwerden einer entsprechenden ehemaligen Tätigkeit i. S. d. Frage 1. für den betreffenden Mitarbeiter jeweils?

Frage 4:

Wie und in welchem Umfang wurde, durch welche Stelle, im Zeitraum 2010 bis 2019 überprüft, ob sich unter den in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen stehenden ehemalige hauptamtliche und freiwillige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) und/oder des Amtes für nationale Sicherheit (AfnS) befanden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Die Bediensteten, die nach der Neugründung des Freistaates Sachsen 1990 in den Staatsdienst übernommen wurden, mussten einen Fragebogen ausfüllen und wurden von einer Überprüfungscommission überprüft. Nachzulesen ist das Verfahren der Personalüberprüfung in der Drucksache 1/4900. Es handelt sich hierbei um den Bericht des Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages zum Thema „Personalüberprüfungen durch die Staatsregierung“.

Bedienstete, die später eingestellt wurden und am 14. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, wurden mindestens einmal durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüft.

Soweit nach Begründung des Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses ggf. Anhaltspunkte für eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst aufgetreten sind, wurde eine erneute Auskunft eingeholt.

Den Überprüfungen lag die Fragestellung zugrunde, ob die Bediensteten über die persönliche Eignung im Sinne von Artikel 119 Sächsische Verfassung, § 4 Abs. 1 und 2 Sächsisches Beamtengesetz verfügen.

Die behördliche Entscheidung über die persönliche Eignung der Einstellungsbewerberinnen bzw. des Einstellungsbewerbers für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst setzt stets eine umfassende Würdigung des konkreten Einzelfalls und der Intensität der ggf. festgestellten MfS-Tätigkeit voraus.

Sofern der Betroffene durch sein Auftreten und bisheriges berufliches Wirken mögliche Zweifel an seiner Integrität, Abkehr von früheren Einstellungen und inneren Bereitschaft, Bürgerrechte zu respektieren und sich rechtsstaatlichen Regeln zu unterwerfen, ausräumen kann, wäre eine Beschäftigung auch bei einer früheren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst möglich.

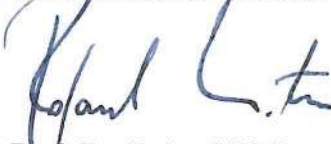
Zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen wurden mangels entsprechender Rechtsgrundlage in der Regel nicht ergriffen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 5:

Wie und in welchem Umfang werden entsprechende Überprüfungen in Zukunft durchgeführt?

Bei neu einzustellenden Bediensteten erfolgt auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c, d und h, 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c, d und h Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) unter den dortigen Voraussetzungen eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Bei bereits im Dienst des Freistaates Sachsen stehenden Bediensteten wird ebenso verfahren, soweit Anhaltspunkte für eine Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst auftreten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner